

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW
Herrn Freiherr Thomas von Fritsch
Landesregulierungsbehörde
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner
Torsten Höck

Telefon 0711 933491-20
Telefax 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

Stuttgart, den 01.06.2016

Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

Anschrift
Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft Baden-
Württemberg e.V.
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart

www.vfew-bw.de

beim Bundesverband der
Energie- und Wasserwirt-
schaft e.V. – BDEW –

Sehr geehrter Herr von Fritsch,

Amtsgericht Stuttgart
VR-Nr.: 72 04 84

im Rahmen des von der LRegB zur Anhörung veröffentlichten Entwurfs über das genannte Festlegungsverfahren sowie die enthaltenen Entwürfe für Erhebungsbögen und Datendefinitionen, möchten wir Sie gerne auf einige Punkte hinweisen, welche die Gasnetzbetreiber in Baden-Württemberg vor besondere Herausforderungen stellt.

Präsident
Klaus Saiger

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg behält im Zusammenhang mit dem Erfassungszeitraum für die Erhebungsbögen die Vorgaben aus dem Festlegungsverfahren der BNetzA bei. Dies führt im Vergleich zu anderen Regulierungsbehörden zu einem ungleichen Datenerhebungsumfang bei den Gasnetzbetreibern. Durch das gleichzeitig steigende Datenvolumen stehen die Unternehmen vor der Herausforderung, die geforderten Daten fristgerecht und vollständig liefern zu können. Wir verweisen hierbei auf die anhängende Stellungnahme des BDEW zum Festlegungsverfahren der BNetzA. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang andererseits die entgegenkommende Fristsetzung für Unternehmen im vereinfachten als auch im regulären Verfahren sowie bei letzterem auch die mögliche Fristverlängerung.

Geschäftsführer
Torsten Höck

Bankverbindungen

LBBW – Landesbank
Baden-Württemberg
IBAN DE5760050101
0001287578
BIC SOLADEST600

Weiter ist es wie in Anlage K1 dargestellt, grundsätzlich zu begrüßen, dass wenn über die pauschale Anerkennung von Liquidität in Höhe von 1/12 der Netzerlöse hinausgehende Liquiditätsansprüche geltend gemacht werden möchten, ein individueller Nachweis auf Basis einer Cash Flow Rechnung durchgeführt werden kann. Die Erstellung einer Liquiditätsrechnung stellt jedoch für die meisten Unternehmen einen überaus hohen bürokratischen Aufwand dar, da bei der vorgesehenen direkten Methodik eine monatliche Saldierung der Zahlungen erfolgt, statt einer üb-

lichen indirekten Methode. Wir möchten hierbei wieder auf die Stellungnahme des BDEW zur Festlegung der BNetzA verweisen, die in diesem Zusammenhang ein zweistufiges Prüfungsverfahren empfiehlt.

Tendenziell ist es somit umso besser, dass „*ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auf anderem Wege nicht ausgeschlossen*“ ist. Jedoch stellt sich hier die Frage welche weiteren Wege gemeint sind. Eine weitergehende Erläuterung würden wir sehr begrüßen.

Im Zusammenhang mit der Anlage K1 S. 19 des Festlegungsverfahrens möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass die Befreiungen nach „Ziffer 3“ durchaus zu begrüßen sind. Jedoch sollten diese hier ausgeweitet werden, da die „Festlegung Prüfungsschwerpunkt“ aus dem letzten Jahr ansonsten nicht wie von der LRegB geplant zu einer Verfahrenserleichterung führt. Denn auch Angaben zu Anlagevermögen oder Ausgleichsprozessen müssten ansonsten nochmal angegeben werden. Insgesamt sollte die Festlegung nochmals auf Doppelungen zu den in der „Festlegung Prüfungsschwerpunkte“ gestellten Anforderungen an den Jahresabschluss überprüft werden. Wir sind der Überzeugung, dass hier eine Vereinfachung gegenüber der Festlegung der BNetzA möglich ist, da dort keine entsprechenden Vorgaben für die Jahresabschlüsse existieren.

Ich würde mich freuen, wenn wir uns zu dieser Problematik auch nochmals im persönlichen Gespräch austauschen könnten. Darüber hinaus würde ich anregen, Vertreter des IDW hinzuzuziehen, um die Konsistenz zu den IDW- Rundschreiben zur „Festlegung Prüfungsschwerpunkte“ zu gewährleisten.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt würde mein Büro sich bei Ihnen bzgl. eines Termins zeitnah melden, da wir uns sicher einig sind, dass eine baldige Veröffentlichung der Festlegung im Sinne eines reibungslosen Regulatorischen Verfahrens wünschenswert ist.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Höck
Geschäftsführer
VfEW e.V. BW

Anlage